



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom: **Jugendhilfeausschuss**

Niederschrift zur Sitzung
11.03.2014

6. **Beschluss über die Gruppenformen gem. § 19 KiBiz zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2014/2015**

Der folgende Sachverhalt lag dem Jugendhilfeausschuss zur Bratung und Beschlussfassung vor:

Gemäß § 19 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz – sind die Gruppenformen mit den unterschiedlichen Betreuungszeiten und Altersgruppen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung festzulegen und bis zum 15. März eines jeden Jahres dem Land zu melden.

Dabei soll sich das Angebot gemäß § 22 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) an den pädagogischen und organisatorischen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Eltern orientieren.

Die freien Träger der Niederkasseler Kindertageseinrichtungen wurden zu ihren Vorstellungen zum Platzangebot befragt. Die von den Eltern gewünschten Betreuungszeiten wurden daraufhin mitgeteilt.

Alle Änderungswünsche gegenüber den bisherigen Festlegungen wurden in den Beschlusssentwurf aufgenommen.

In gleicher Weise wurde auch bei den städtischen Kindertageseinrichtungen verfahren. Bezugsgröße sind die konkret vorliegenden Anmeldungen der Eltern und die voraussichtlichen Aufnahmen während des Kindergartenjahres.

Die Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder ab 3 Jahren wird voraussichtlich für das Kindergartenjahr 2014/2015 überschritten.

Um jedoch dennoch das gewünschte Platzangebot anbieten zu können, wird ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt.

Die Belegung der angemeldeten Gruppenformen wird wie folgt vorgenommen:



Stadt Niederkassel

1. Zunächst wird pro Kindergarten festgelegt, wie viel 1, 2, 3-6 jährige Kinder aufgenommen werden können.
2. Danach erfolgt die Zuteilung der Plätze entsprechend der Gruppenkonstellationen in den Tageseinrichtungen und dem Lebensalter der Kinder.
3. Soweit möglich, werden Geschwisterkinder von der vorstehenden Regelung ausgenommen, um den Eltern eine Versorgung ihrer Kinder in einer Tagesstätte zu gewährleisten.
4. Aufnahmekriterium ist, dass Kind und Eltern/ Erziehungsberechtigte den Hauptwohnsitz in Niederkassel haben.
5. Im Betreuungsvertrag wird geregelt, dass, wenn eine Betreuung in der Einrichtung ab dem 3. Lebensjahr nicht gewährleistet werden kann (z. B. wg. Änderung der Gruppenform), ein Einrichtungswechsel vorzunehmen ist. Ein Platzangebot in einer anderen Einrichtung wird seitens der Stadt gewährleistet und unterbreitet.

Die freien Träger wurden gebeten ihre Aufnahmeregelung entsprechend vorzunehmen.

Der Einladung war eine Darstellung der Gruppenformen gem. § 19 KiBiz im Kindergartenjahr 2014/2015 beigelegt.

Die Verwaltung erläuterte nochmals die Situation und betonte ausdrücklich, dass nur Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Niederkassel aufgenommen werden können. Als Ausnahme ohne Hauptwohnsitz Niederkassel werden nur Kinder des beschäftigten Erziehungspersonals aufgenommen, um so den bestehenden Bedarf an Fachkräften decken zu können.

Beschluss:

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 werden die Gruppen für die Betreuung der Kinder in Niederkassel gem. § 19 Kinderbildungsgesetz in der Anlage aufgeführten Form beschlossen. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung die sich daraus ergebenden Kindpauschalen für den Förderantrag gem. § 19 Kinderbildungsgesetz zu beantragen.

Bei einer Überschreitung der 4% Steigerung der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder ab 3 Jahren wird – um das gewünschte Platzangebot anbieten zu können - ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt.

Die Belegung der angemeldeten Gruppenformen wird wie folgt



Stadt Niederkassel

vorgenommen:

1. Zunächst wird pro Kindergarten festgelegt, wie viel 1, 2, 3-6 jährige Kinder aufgenommen werden können.
2. Danach erfolgt die Zuteilung der Plätze entsprechend der Gruppenkonstellation und dem Lebensalter der Kinder.
3. Soweit möglich, werden Geschwisterkinder von der vorstehenden Regelung ausgenommen um den Eltern eine Versorgung ihrer Kinder in einer Tagesstätte zu gewährleisten.
4. Aufnahmekriterium ist, dass Kind und Eltern/ Erziehungsberechtigte den Hauptwohnsitz in Niederkassel haben. Als Ausnahme ohne Hauptwohnsitz Niederkassel, werden nur Kinder des beschäftigten Erziehungspersonals aufgenommen, um so den bestehenden Bedarf an Fachkräften decken zu können.
5. Im Betreuungsvertrag wird geregelt, dass, wenn eine Betreuung in der Einrichtung ab dem 3. Lebensjahr nicht gewährleistet werden kann (z. B. wg. Änderung der Gruppenform), ein Einrichtungswechsel vorzunehmen ist. Ein Platzangebot in einer anderen Einrichtung wird seitens der Stadt gewährleistet und unterbreitet.

Die freien Träger wurden gebeten ihre Aufnahmeregelung entsprechend vorzunehmen.